

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gültig ab 01.01.2021

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAG).

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren
 - a) der Restmüllbehältnisse
 - b) der Restmüllbehältnisse einschl. der zugeordneten Bioabfallkapazitäten
 - c) der zusätzlichen Kapazitäten an Bioabfall
 - d) der Zahl der zusätzlichen Restmüllsäcke.

Sie schließt auch die Anlieferung beim Schadstoffmobil und die Benutzung der Wertstoffhöfe mit ein, soweit für die einzelnen Fraktionen hier keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle in Kilogramm, Liter bzw. Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt monatlich:

a) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a):

1)	14-tägliche Abfuhr	60 l Restmülltonne	12,15 €
2)	14-tägliche Abfuhr	80 l Restmülltonne	15,80 €
3)	14-tägliche Abfuhr	120 l Restmülltonne	22,90 €
4)	14-tägliche Abfuhr	240 l Restmülltonne	44,55 €
5)	14-tägliche Abfuhr	660 l Restmülltonne	119,20 €
6)	14-tägliche Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter	202,00 €
7)	wöchentliche Abfuhr	240 l Restmülltonne	89,10 €
8)	wöchentliche Abfuhr	660 l Restmülltonne	238,40 €
9)	wöchentliche Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter	404,00 €

b) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bei wöchentlicher Abfuhr der Bioabfallbehältnisse:

1)	14-tägl. Abfuhr	40 l Restmülltonne und Bioabfall 20 l	12,15 €
2)	14-tägl. Abfuhr	60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l	17,35 €
3)	14-tägl. Abfuhr	80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l	22,70 €
4)	14-tägl. Abfuhr	120 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l	43,55 €
5)	14-tägl. Abfuhr	240 l Restmülltonne und Bioabfall 240 l	85,90 €
6)	14-tägl. Abfuhr	660 l Restmülltonne und Bioabfall 660 l	232,90 €
7)	14-tägl. Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 1100 l	391,50 €
8)	4-wöchentl. Abf.	60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l	11,30 €
9)	4-wöchentl. Abf.	80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l	14,80 €
10)	4-wöchentl. Abf.	120 l Restmülltonne und Bioabfall 60 l	21,75 €
11)	4-wöchentl. Abf.	240 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l	42,80 €
12)	4-wöchentl. Abf.	660 l Restmülltonne und Bioabfall 330 l	116,45 €
13)	4-wöchentl. Abf.	1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 550 l	195,75 €

Bei den Kombinationen nach Ziffern 5 - 7 ist im (Inner)Stadtbereich von Neuburg und Schrobenhausen wahlweise auch wöchentliche Abfuhr der Restmülltonne möglich (§ 16 Abs. 1 Satz 3 AWS). Hierbei verdoppelt sich das Biovolumen und die angegebene Gebühr.

c) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c):

1)	je 20 Liter zusätzliche Bio-Kapazität über die nach der Anlage zu § 4 Abs. 2 zugeordneten Bioabfall-Gefäße hinaus	2,50 €
2)	ein zusätzliches 40 l Bioabfallbehältnis	6,90 €
3)	ein zusätzliches 60 l Bioabfallbehältnis	10,35 €
4)	ein zusätzliches 80 l Bioabfallbehältnis	13,80 €
5)	ein zusätzliches 120 l Bioabfallbehältnis	20,65 €
6)	ein zusätzliches 240 l Bioabfallbehältnis	41,35 €

d) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d):

Für den 60 l Restmüllsack	5,00 €
---------------------------	--------

(2) Die Zuordnung der Bioabfallgefäße richtet sich nach der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) In den Gebühren nach Abs. 2 ist die kostenfreie Erstausrüstung eines Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. Werden Gefäße angemeldet oder abgemeldet, fällt für die Aufstellung bzw. die Einziehung pro Gefäß eine Gebühr an. Sie beträgt 12,50 € für 40 bis 240 l Behälter und 25,00 € für 660 l und 1100 l Behälter. Die Ummeldung von Behältern (Austausch eines Behälters gegen einen anderen) beinhaltet jeweils eine Gebühr für die Einziehung und eine Gebühr für die Aufstellung. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Vorgang aufgrund satzungsrechtlicher Vorgaben angeordnet wurde. Wenn vereinbarte

Termine von Seiten des Antragstellers nicht eingehalten werden oder die Gefäße nicht leer zur Abholung bereitgestellt werden, entsteht die Gebühr auch für die neuen Termine. Die Gebühr wird beim Austausch von defekten Gefäßen nicht erhoben, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt worden ist.

- (4) Für die zusätzliche einmalige Leerung von Restmüll- oder Wertstoffbehältnissen (Sonderleerung) werden folgende Gebühren erhoben:

1)	für 40 bis 240 l Restmülltonnen (Restmüll)	75,00 €
2)	für eine 660 l Restmülltonne (Restmüll)	115,00 €
3)	für einen 1100 l Restmüllgroßbehälter (Restmüll)	155,00 €
4)	für 40 bis 240 l Wertstofftonnen	75,00 €
5)	für einen 1100 l Wertstoffgroßbehälter	155,00 €

- (5) Die Abgabe von Bauschutt aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in Kleinmengen (max. 50 Liter bzw. 1 Teil aus dem Sanitärbereich) kostenfrei. Für größere Mengen werden folgende Gebühren erhoben:

-	Gebühr bis 50 Liter	--,- €
-	Gebühr bis 100 Liter	5,00 €
-	Gebühr bis 150 Liter	10,00 €
-	Gebühr bis 200 Liter	15,00 €

Die Abgabe von größeren Mengen Bauschutt (über 200 Liter) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 80,00 € pro Tonne.

- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut beträgt 12,00 € pro angefangenem m³. Die Abgabe von Grüngut aus privaten Haushalten (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1 m³) kostenfrei.

Die Abgabe von Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 3 m³) kostenfrei.

Die Abgabe von Wurzelstöcken aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe und auf der Kompostanlage „Deponie Königslachen“ zu den dortigen Öffnungszeiten möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr für Wurzelstöcke beträgt 125,00 € pro Tonne.

- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Altholz aus dem Außenbereich (sog. A-IV Holz) aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) beträgt 3,00 € je angefangene 100 Liter. Die Abgabe ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1m³) auf allen Wertstoffhöfen möglich.

Die Abgabe von größeren Mengen (über 1m³) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 250,00 € pro Tonne.

- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigen brennbaren Baustellenabfällen, Friedhofsabfällen (Kränze und Grabschmuck) und allen sonstigen brennbaren Abfällen beträgt 3,00 € pro angefangene 100 l. Die Abgabe der Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1m³) auf allen Wertstoffhöfen möglich.

Die Abgabe von größeren Mengen (über 1m³) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 250,00 € pro Tonne.

- (9) Soweit bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostanlagen Beträge unter 50 € nicht bar bezahlt werden, wird neben den Entsorgungsgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet. Auf Antrag kann eine monatliche Sammelrechnung gestellt werden.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt:

je angefangene 20 kg		30,00 €
abweichend davon:	je Autowrack	400,00 €
	je Kühlschrank	100,00 €
	je Kühltruhe	250,00 €

zuzüglich tatsächlich angefallener Transport und Abholkosten zuzüglich
 Bearbeitungsgebühr pro angefangene Stunde 45,00 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühr mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats, angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Abweichend davon entsteht die Gebührenschuld ab dem Tag der Anmeldung von Gefäßen, wenn zwischen An- und Abmeldung weniger als 1 Monat liegt. Auch in diesem Fall gilt der angefangene Kalendermonat als voller Monat.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 2 entsteht mit dem Auftrag.
- (3) Bei der Abfallentsorgung durch Einzelabholung entsteht die Gebühr mit der Übernahme der Abfälle.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung und Tauschgebühren nach § 4 Abs. 3 sind mit der für das jeweils laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 (Sonderleerung) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken, bei der Selbstanlieferung, bei der Einzelabholung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 31.10.2018 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15.12.2020

gez.

Peter von der Grün
Landrat

Der Satzung wird eine Anlage beigefügt.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Die Bioabfallgefäße werden für jedes Grundstück i.S.v. § 1 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach folgender Tabelle zugeordnet:

	Zugeordnete Bioabfall-Gefäße				
	40 er	60 er	80 er	120 er	240 er
20 Liter	1				
30 Liter	1				
40 Liter	1				
50 Liter		1			
60 Liter		1			
70 Liter			1		
80 Liter			1		
90 Liter	1	1			
100 Liter	1	1			
110 Liter				1	
120 Liter				1	
130 Liter		1	1		
140 Liter		1	1		
150 Liter			2		
160 Liter			2		
170 Liter		1		1	
180 Liter		1		1	
190 Liter			1	1	
200 Liter			1	1	
210 Liter					1
220 Liter					1
230 Liter					1
240 Liter					1

Für die in dieser Tabelle nicht aufgeführten Bioabfallkapazitäten sind die Gefäße wie folgt zuzuordnen:

1. Zunächst wird die Anzahl der benötigten 240 l Bioabfallgefäße festgelegt.
2. Die dann noch fehlenden Kapazitäten werden mit folgenden Gefäßen bereitgestellt:

Kapazität	Gefäße
10 l bis 40 l	ein 40 l Gefäß
50 l bis 60 l	ein 60 l Gefäß
70 l bis 80 l	ein 80 l Gefäß
90 l bis 120 l	ein 120 l Gefäß
130 l bis 140 l	ein 60 l und ein 80 l Gefäß
150 l bis 160 l	zwei 80 l Gefäße
170 l bis 180 l	ein 60 l und ein 120 l Gefäß
190 l bis 200 l	ein 80 l und ein 120 l Gefäß
210 l bis 230 l	ein 240 l Gefäß

Im Einzelfall ist eine abweichende Zuordnung durch die Landkreisbetriebe möglich.